

Satzung

der

Europäischen Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V.



vom 08.11.2008 (6. Ausgabe)

Präambel

Die Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. (EPG) begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, hat die EPG auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der EPG darstellen.

§ 1 Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. EPG, Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband trägt den Namen:
Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V., nachfolgend abgekürzt auch EPG genannt. Die Bundeslilie ist beim Deutschen Patent- und Markenamt mit der Registernummer 303 48 213 eingetragen und geschützt.
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle in D-54662 Speicher/Eifel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in D-54634 Bitburg unter der Nummer 693 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr der EPG beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister am 23.07.1990.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Die Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sich den Lebensidealen des Pfadfindertums verpflichtet fühlen, so wie sie der Gründer Lord Robert Baden-Powell entwickelt hat.
- 2.2 Die EPG ist eine freiwillige, unpolitische Erziehungsbewegung, die offen ist für alle Kinder, Jugendliche, junge und junggebliebene Erwachsene ohne Unterschied von Herkunft, Rasse und Glaubensbekenntnis.
- 2.3 Zweck der EPG ist es, zur positiven Entwicklung junger Menschen beizutragen, damit sie alle ihre ganzen geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten entfalten können, um zu Persönlichkeiten heranzuwachsen, die als verantwortungsbewusste Bürger sich einsetzen für das Wohl ihrer örtlichen, nationalen und internationalen Gemeinschaften.

§ 3 Weg und Ziel

- 3.1 Die Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg bekennt sich zu den pädagogischen Grundelementen des internationalen Pfadfindertums nach ihrem Gründer Lord Robert Baden-Powell und stellt das Pfadfindergesetz in den Mittelpunkt ihrer Jugendarbeit.

3.2 Pfadfindergesetz:

- 1.) Auf die Ehre eines Pfadfinders kann man unerschütterlich bauen.
- 2.) Der Pfadfinder ist treu Gott, seinem Glauben und dem Vaterland.
- 3.) Der Pfadfinder ist hilfsbereit.
- 4.) Der Pfadfinder ist Freund aller Menschen und Bruder aller Pfadfinder.
- 5.) Der Pfadfinder ist höflich und ritterlich.
- 6.) Der Pfadfinder schützt Pflanzen und Tiere.
- 7.) Der Pfadfinder gehorcht aus freiem Willen und macht nichts halb.
- 8.) Der Pfadfinder ist stets guter Laune, auch in Schwierigkeiten.
- 9.) Der Pfadfinder ist sparsam und einfach.
- 10.) Der Pfadfinder ist rein in Gedanken, Worten und Werken.

3.3 Das Zusammenleben in der EPG wird durch dieses Pfadfindergesetz wesentlich geprägt und wird zusammengefasst im Pfadfinderversprechen.

3.4 Pfadfinderversprechen:

Ich verspreche bei meiner Ehre, dass ich mit der Gnade Gottes mein Bestes tun will, Gott, meinem Glauben und dem Vaterland zu dienen, jederzeit und allen Menschen zu helfen und dem Pfadfindergesetz zu gehorchen.

3.5 Der Schutzpatron aller Pfadfinder ist, nach dem Willen des Gründers Lord Robert Baden-Powell, der hl. Georg. Die Ideale, die sich mit diesem Sinnbild verbinden, sind auch die Ideale der Georgspfadfinder, sprich der Europäischen Pfadfinderschaft Sankt Georg.

3.6 Die EPG bejaht das demokratische, rechtstaatliche Staatssystem der Bundesrepublik Deutschland, wie es im Grundgesetz festgelegt ist, ebenso wie die demokratischen Verfassungen der freien Völker in Europa und der EU. Demokratisches Verhalten, Freiheit und Toleranz sind Ziele der Erziehungsbemühungen des Verbandes.

3.7 Die Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg befürwortet ausdrücklich den Zusammenschluss der freien Völker Europas und mit diesen eine Zusammenarbeit aller Nationen zur Erhaltung des Weltfriedens und zum Wohle der gesamten Menschheit.

3.8 Die EPG ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden. Sie hat parteipolitische Neutralität zu wahren und sie nimmt kein politisches Mandat ihrer Mitglieder wahr. Die EPG nimmt aber eine jugendpolitische Interessenvertretung für die Kinder, Jugendlichen, junge und junggebliebene Erwachsene wahr, zum Beispiel in übergeordneten Jugendvertretungen, Arbeitskreisen und Jugendringen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

4.1 Die EPG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, jugendpflegerischen Zwecken. Sie strebt u. A. die Völkerverständigung der jungen Generation an, wie es das Pfadfindergesetz vorschreibt. Ein wirtschaftlicher Zweck wird nicht verfolgt. Mittel des Verbandes und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch satzungsfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Gliederung

- 5.1 Die EPG ist ein Zusammenschluss von Menschen, wie es in § 2 Abs. 2.1 beschrieben ist. Sie gliedert sich in die örtliche Ebene (Stämme) und in die überörtliche Ebene (Bund).

§ 6 Mitgliedschaft (Eintritt)

- 6.1 Stämme und Aufbaustämme bestehen aus Kindern, Jugendlichen, jungen und junggebliebenen Erwachsenen. Sie können Mitglied in der EPG werden, sofern sie die Satzung und Ordnung der EPG anerkennen.
- 6.2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Bei Minderjährigen muss der Antrag, auf dem auch das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung bestätigt wird, vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Der Stammesvorstand bestätigt die Aufnahme.
- 6.3 Im Falle einer Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch erheben, worüber die Stammesleiterrunde nach Anhörung der Beteiligten entscheidet. Bis zur Entscheidung der Stammesleiterrunde besteht keine Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Stammesleiterrunde hat mit Frist von 6 Wochen zu geschehen. Die Entscheidung ist endgültig.
- 6.4 Für alle gilt eine Probezeit von 3 Monaten.
- 6.5 Aufbaustämme und Stämme, die mit Unterstützung der EPG gegründet worden sind, werden auf schriftlichen Antrag hin, durch Beschluss des Bundesvorstands, Mitglied in der EPG.
- 6.6 Stämme aus anderen Bünden und andere Bünde werden auf schriftlichen Antrag hin, durch Beschluss der Bundesversammlung, Mitglied in der EPG.
- 6.7 Für alle neu aufgenommenen Aufbaustämme, Stämme und Bünde gilt eine Probezeit von 2 Jahren. Während dieser Frist entscheidet der Bundesvorstand, ob es dabei bleibt.
- 6.8 Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Bundesvorstand.
- 6.9 Doppelmitgliedschaft ist möglich. Pfadfindergruppen (Stämme) und Pfadfinderbünde sowie Einzelpersonen, die in ihren Heimatländern Mitglied nationaler Pfadfinderverbände sind, können auf internationaler Ebene Mitglied in der EPG werden. Die Ausrichtung des Pfadfindertums nach Baden-Powell, Pfadfindergesetz und Pfadfinderversprechen, gelten als Voraussetzung. Als Zeichen der Verbundenheit gilt die Bundeslilie der EPG.

- 6.10 Über die Aufnahme in Doppelmitgliedschaft nach schriftlichem Antrag entscheidet bei Stämmen und Bünden die Bundesversammlung. Bei Einzelmitgliedern in Doppelmitgliedschaft entscheidet der Bundesvorstand.
- 6.11 Ab Stammesgröße hat jeder Stamm sowie jeder untergeordnete Pfadfinderbund in Doppelmitgliedschaft in der Bundesversammlung durch einen Delegierten entsprechend den pfadfinderischen Vorgaben der EPG Stimmrecht.
- 6.12 Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern oder die Ernennung von Ehrenvorsitzenden kann sowohl auf Stammesebene als auch auf Bundesebene von den Delegierten vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme oder Ernennung stimmt die jeweilige Stammesleiterrunde oder Bundesversammlung ab. Es gilt die einfache Mehrheit. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben in allen Gremien kein Stimmrecht.

§ 7 Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss, Beendigung)

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich zu erklärenden Austritt.
- 7.2 Bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an den Stammesvorstand. Bei Aufbaustämmen, Stämmen und Bünden, an den Bundesvorstand.
- 7.3 Der Austritt wird erst zum Jahresende wirksam, nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber der EPG.
- 7.4 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied den Interessen der EPG zuwiderhandelt oder das Ansehen der EPG schädigt.
- 7.5 Bei Minderjährigen entscheidet der Stammesvorstand über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen Einspruch erheben, über den die nächste Stammesleiterrunde nach Anhörung des Betroffenen entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch beim Bundesvorstand erhoben werden. Dieser entscheidet dann innerhalb von 3 Monaten. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 7.6 Bei Volljährigen entscheidet über den Ausschluss aus dem Stamm die Stammesleiterrunde. Über den Ausschluss aus der EPG entscheidet der Bundesvorstand. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch erheben und es wird verfahren wie in § 7.5 beschrieben.
- 7.7 Über den Ausschluss von Aufbaustämmen, Stämmen und Bünden entscheidet der Bundesvorstand. Diese können innerhalb von 4 Wochen Einspruch erheben, über den die nächste Bundesversammlung, nach Anhörung, entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- 7.8 Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche an die EPG oder ihre Organe.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder in allen Ebenen der EPG verpflichten sich freiwillig zur aktiven Mitarbeit an der positiven Jugendarbeit der Europäischen Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. und an der Erfüllung des Vereinszwecks. Sie haben die Beschlüsse der Organe der EPG auf allen Ebenen zu beachten und den von der Bundesversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.
- 8.2 Jedes Mitglied hat das Recht, an den Wahlen und Entscheidungen der Organe der EPG auf den jeweils möglichen Ebenen im Rahmen dieser Satzung und der Wahlordnung mitzuwirken.
- 8.3 Die Kleingruppen auf der örtlichen Ebene der Stämme stellen ihr eigenes Programm nach den Möglichkeiten, Interessen und Bedürfnissen der Gruppenmitglieder gemäß den Richtlinien des Verbandes zusammen. Sie richten sich dabei an die Vorgaben aus dieser Satzung und Ordnung der EPG, der Bundesprobenordnung und der EPG Ausbildungsordnung. Die Leiter nehmen an den Ausbildungsangeboten der EPG teil, bilden sich weiter und streben über den Bund die amtliche JuLeiCa an. Sie setzen sich vor Ort für die Bewältigung der altersspezifischen Probleme der Gruppenmitglieder ein und lassen so die pfadfinderisch ausgerichtete Jugendarbeit für alle Beteiligten zum positiven und beglückenden Erlebnis werden.

§ 9 Organe, Ebenen und Vorstand der EPG

- 9.1 Organe des Verbandes EPG sind Stammesvorstand und Stammesleiterrunde sowie Bundesvorstand und Bundesversammlung.
- 9.2 Die EPG gliedert sich gem. § 5 Abs. 5.1 in die örtliche Ebene (Stamm) und die übergeordnete Ebene (Bund):
- 9.3 Die örtliche Ebene setzt sich zusammen aus
- dem Stammesvorstand; er setzt sich zusammen aus dem Stammesvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer
 - der Stammesleiterrunde; sie setzt sich zusammen aus dem Stammesvorstand und den Leitern der Kleingruppen (Sippen) aus den verschiedenen Altersstufen,
 - der Mitgliederversammlung
- 9.4 Die Bundesebene setzt sich zusammen aus
- dem Bundesmeister
 - dem Bundesvorstand; er setzt sich zusammen aus dem Bundesvorsitzenden, den beiden stellvertretenden Bundesvorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer
 - der Bundesversammlung;
- 9.5 Die Bundesversammlung setzt sich zusammen aus
- dem Bundesmeister

- dem Bundesvorsitzenden
- den beiden stellvertretenden Bundesvorsitzenden
- dem Bundesschatzmeister
- dem Bundesschriftführer
- den Stammesvorsitzenden und einem weiteren Vertreter des jeweiligen EPG Stammes oder einem jeweiligen Stellvertreter,
- für jeden EPG Stamm ab 50 zahlende Mitglieder und für jede weiteren 50 zahlende Mitglieder je ein Mitglied aus der jeweiligen Stammesleiterrunde
- den von der Bundesversammlung gewählten Bundesbeauftragten der jeweiligen Altersstufen der EPG (Stufenmeister)
- Stämme in Doppelmitgliedschaft haben jeweils einen Sitz mit Stimme in der EPG Bundesversammlung
- dem Präsidenten des EPG Förderkreis Bund e.V. oder dessen Stellvertreter
- dem Bundeskornett, mit einem auf die Wahl der Stufenmeister beschränkten Wahlrecht

Alle vorstehend genannten müssen volljährig und Pfadfinder sein (Ausnahme: der Bundeskornett).

- 9.6 Die Stammesvorsitzenden und die Mitglieder des Bundesvorstandes sind mindestens 20 Jahre alt. Der Bundesmeister ist mindestens 35 Jahre alt.
- 9.7 Der EPG Bundesvorstand und der Bundesmeister werden von der Bundesversammlung gewählt. Die Wahl des jeweiligen Stammesvorstandes erfolgt durch die Stammesleiterrunde. Die jeweilige Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der jeweilige Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Bundesmeister wird für die Dauer von jeweils 5 Jahren gewählt und ist nicht Mitglied im Bundesvorstand.
- 9.8 Die EPG wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Auf Bundesebene durch den Bundesvorstand und auf Stammesebene durch den Stammesvorstand. Vertretungsberechtigt sind jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- 9.9 Die Geschäfte führt auf Bundesebene der Vorsitzende mit seinen beiden Stellvertretern und den anderen Mitgliedern im Bundesvorstand. Dieser ist nur mit wenigstens 3 von 5 Mitgliedern beschlussfähig. Der Bundesmeister repräsentiert die EPG nach Innen und Außen. Er sorgt für die Weiterentwicklung inhaltlicher Schwerpunkte und seine Erfahrung ist Hilfe und Rat für alle. Bei Satzungsänderungen und Änderungen in der Ordnung der EPG hat er ein Vetorecht.
- 9.10 In die Organe der EPG auf allen Ebenen kann nur gewählt oder berufen werden, wer volljährig und Pfadfinder ist, entsprechend den Forderungen der Bundessatzung und -ordnung, sowie Bundesprobenordnung und Bundesausbildungsordnung.
- 9.11 In den EPG Bundesvorstand kann nur gewählt werden, wer kein anderes führendes Amt innerhalb der EPG hat. (Als führende Ämter zählen Mitglieder der Stammesvorstände und Stufenmeister.)

- 9.12 Als Stufenmeister kann nur gewählt werden, wer kein anderes führendes Amt innerhalb der EPG hat. (Als führendes Amt zählt die Position des Stammesvorsitzenden und die Mitglieder des Bundesvorstands.)
- 9.13 Bei Neuwahlen werden die Mitglieder des Bundesvorstands nach ihrer Entlastung für die jeweils laufende Bundesversammlung zu Delegierten.
- 9.14 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.15 Über die „Ordnung der EPG“ entscheidet der Bundesvorstand.

§ 10 Bundesversammlung

- 10.1 Die einmal im Jahr stattfindende Bundesversammlung beschließt über
- die Wahl des Bundesvorstandes (alle drei Jahre)
 - die Wahl des Bundesmeisters (alle fünf Jahre)
 - die Wahl der Kassenrevisoren (jährlich)
 - die Entlastung des Bundesvorstandes (jährlich)
 - die Wahl der Stufenmeister (jährlich)
 - die Festsetzung der Beiträge (bei Bedarf)
 - die Aufnahme von Stämmen und Bünden, die nicht durch EPG-Unterstützung gegründet worden sind (bei Bedarf)
 - die fristgerecht eingereichten Anträge von Delegierten, zum Beispiel Satzungsänderungen (bei Bedarf)
 - den weiteren Weg des Bundes
- 10.2 Satzungsänderungen können mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Über Satzungsänderungen beschließt die Bundesversammlung der EPG.
Das Vetorecht des Bundesmeisters kann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Delegierten überstimmt werden nach vorhergehender Anhörung des Bundesmeisters, Beratung und erneuter Abstimmung.
- 10.3 Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist das nicht der Fall, muss erneut einberufen werden. Im erneuten Fall ist die Bundesversammlung auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- 10.4 Eine außerordentliche Bundesversammlung kann vom Bundesvorstand einberufen werden, wenn dieser aus dringenden Gründen einen Bedarf erkennt. Weiterhin ist sie einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Stimmberechtigten das Verlangen schriftlich beim Bundesvorstand einreichen. Die Einberufung zu allen Bundesversammlungen erfolgt durch den Bundesvorstand mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Schriftliche Anträge zur jeweiligen Tagesordnung können bis 2 Wochen vor dem Tagungstermin bei dem jeweiligen Vorstand eingereicht werden.

§ 11 Niederschrift

- 11.1 Über die Bundesversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Bundesschriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Diese ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie ist von einem weiteren gewählten Mitglied gegenzuzeichnen.

§ 12 Auflösung

- 12.1 Die Auflösung der EPG kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Bundesversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 12.2 Bei der Auflösung oder Aufhebung der EPG oder dem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks, ist das Vereinsvermögen, nach Einwilligung des Finanzamtes, zu steuerbegünstigten, insbesondere jugendpflegerischen Zwecken, zu verwenden. Diese sind von der Bundesversammlung zu bestimmen.
- 12.3 Sofern die Bundesversammlung nicht anders beschließt, werden die Mitglieder des Bundesvorstands zu Liquidatoren bestimmt.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Bundesgründungsversammlung am 06. April 1990 im Jugendhaus in D-54662 Speicher/Eifel einstimmig angenommen. Sie wurde bei der 1. Bundesversammlung vom 29.11.-01.12.1991 auf der Festung Ehrenbreitstein, bei der 2. Bundesversammlung vom 30.10.-01.11. 1992 auf Burg Stahleck, bei der 3. Bundesversammlung vom 29.10.-31.10.1993 auf der Starkenburg, bei der 7. Bundesversammlung auf Burg Stahleck, bei der 14. Bundesversammlung vom 29.-31.10.2004 in Altenahr und bei der 18. Bundesversammlung auf der Burg Blankenheim überarbeitet, ergänzt und erweitert zu der hier in der 6. Ausgabe vorliegenden Fassung.